

Aktenvermerk

19.01.2026

Vollzug der Wassergesetze;

#FTA Verfüllung eines Fischteichs auf dem Grundstück mit der FlNr. 680 der Gem. Willhof (Gemeinde Altendorf); hier: **UVP-Vorprüfung**

Herr Hubert Uschold beantragt eine wasserrechtliche Plangenehmigung für die Verfüllung eines Fischteichs. Das Vorhaben dient der Vergrößerung der Weidefläche für Pferde. Mit der geplanten Maßnahme kann eine optimale Nutzung des Planungsgebietes ermöglicht werden. Als Ausgleichsmaßnahme für die Auffüllung sollen auf dem Flurstück 680 zwei Obstbäume gepflanzt werden. Die Verfüllung erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob für das geplante Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für die Verfüllung, ist nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen UVP-Vorprüfung erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der gesamten in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Der Bewertung liegen in diesem Verfahren neben den Antragsunterlagen des Antragstellers dabei insbesondere folgende Unterlagen zugrunde:

- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 22.05.2024
- Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schwandorf vom 16.09.2024 und vom 13.06.2025
- Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde am Landratsamt Schwandorf vom 10.09.2025
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 15.10.2025

Allgemeine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls für Maßnahmen für die Verrohrung und den naturnahen Ausbau des namenlosen Grabens im Gewerbegebiet am Biodiversitätspfad

1. Merkmale der Vorhaben

Der Antragsteller beabsichtigt einen bestehenden Weiher auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 680 Gemarkung Willhof in der Gemeinde Altendorf zu verfüllen, um im Anschluss die Fläche landwirtschaftlich zu nutzen. Aufgrund der geringen Wasserführung des angrenzenden Baches soll einer von 4 Teichen aufgelöst und verfüllt werden. Der zu verfüllende Teich besitzt eine Fläche von rund 220 m² bei einer durchschnittlichen Tiefe von rund 0,8 m. Gespeist wird der aufzulassende Teich einerseits über eine Weiherkette von drei südlich liegenden vorgeschalteten Teichen auf der Flurnummer 683, anderseits über eine Verrohrung aus einem westlichen liegenden Teich auf der Flurnummer 684. Nach Angaben des Antragstellers wird zusätzlich Niederschlagswasser aus Dachflächen der angrenzenden Gebäude eingeleitet. Die freiwerdende aufzufüllende Fläche soll zur Vergrößerung von Weideflächen für die Pferdehaltung dienen. Vor Beginn der Verfüllung soll der organische Boden (Sedimente) per Nassausbaggerung ausgebaut und zwischengelagert werden. Nach der Auffüllung wird dieses Erdmaterial als humoser Boden abgedeckt. Das Auffüllmaterial (Art, Herkunft, Menge) wird dokumentiert. Eine Verdichtung soll nicht durchgeführt werden. Bei dem Auffüllmaterial, welches aus der näheren Umgebung stammt, wird darauf geachtet, dass es frei von Stör- und Schadstoffen ist. Ebenso werden größere Gesteine (Kantenlänge ab 20cm) aussortiert. Mit der Verfüllung muss die Ausleitung der genannten Teichkette als auch die des westlich liegenden Teiches

neu geregelt werden. Dies soll durch zusätzliche Verrohrungen mit einem ausreichenden Durchmesser in den angrenzenden Bach umgesetzt werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser aus den Dachflächen soll beibehalten werden. Laut dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sind durch die Standortbedingungen und die mit der Genehmigung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit und die umliegende Bebauung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu besorgen. Das Vorhaben stellt einen Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ dar. Die untere Naturschutzbehörde erteilte ihr Einvernehmen für eine Erlaubnis des Vorhabens da der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werde kann.

2. Standort der Vorhaben

Der Vorhabensbereich besteht bislang nur aus Gewässern und landwirtschaftlichen Wiesen. Eine hohe Bedeutung der vorhandenen Nutzungen ist nicht erkennbar. Die betroffenen Flächen (Flr.-Nr. 680) befinden sich im Eigentum des Antragstellers.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch das Vorhaben wird das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern ist nicht zu erwarten ist. Auch andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt. In der Gesamtbetrachtung der oben aufgeführten Gesichtspunkte sind durch das geplante Vorhaben – auch unter Heranziehung der eingereichten Planunterlagen und Stellungnahmen der betroffenen Fachstellen – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Schwandorf kann darüber hinaus keine Punkte erkennen, die zu einer UVP-Pflicht führen und kommt daher nach Abschluss der überschlägigen Prüfung zum Ergebnis, dass in vorliegendem Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Schwandorf, 19.01.2026

Landratsamt Schwandorf

Hirzinger